



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Bundesrat Moritz Leuenberger
3003 Bern

Programm EnergieSchweiz nach 2010; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sie haben uns eingeladen, zum Zwischenbericht der Strategiegruppe zur Zukunft von EnergieSchweiz nach 2010 Stellung zu beziehen. Wir danken Ihnen dafür.

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren hat sich mit dem Geschäft einlässlich auseinandergesetzt und Ihnen dazu am 17. März 2009 ihre Stellungnahme eingereicht. Wir schliessen uns dieser Vernehmlassung grundsätzlich an, allerdings mit zwei Besonderheiten beziehungsweise abweichenden Meinungen.

- a) Mit der Reduktion des Verbrauchs der fossilen Energien gemäss den Klimazielen um mindestens 20 Prozent im Zeitraum 2010 bis 2020 sind wir nicht einverstanden. Stattdessen beantragen wir, das Klimaziel auf 30 Prozent bis im Jahr 2020 vorzusehen.
- b) Und zur Frage 4, die sich nach den Aufgaben von EnergieSchweiz nach 2010 erkundigt, vertreten wir die Meinung, es sei nicht richtig, die marktwirtschaftlichen Massnahmen primär im Steuerbereich zu unterstützen. Denn Energiepolitik und Steuerpolitik sollen nicht unbesehen miteinander verbunden werden. Andere Massnahmen sind zu ergreifen, um marktwirtschaftliche Massnahmen zu unterstützen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen prüfen und berücksichtigen werden. Dafür und für die Gelegenheit, dass wir zum Zwischenbericht der Strategiegruppe Stellung nehmen konnten, danken wir Ihnen bestens und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 20. März 2009

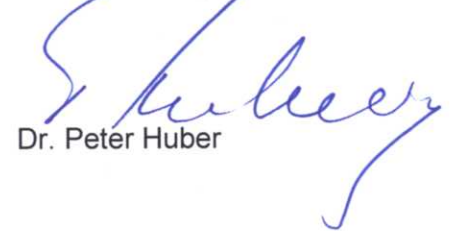


Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann


Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor


Dr. Peter Huber

Beilage:

Vernehmlassung der EnDK vom 17. März 2009

An den
Vorsteher des UVEK
Bundesrat Moritz Leuenberger
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Altdorf, 17. März 2009

Stellungnahme zum Projekt EnergieSchweiz nach 2010

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend EnergieSchweiz nach 2010. Nach Prüfung des Zwischenberichts der Strategiegruppe vom 17. Dezember 2008 unterbreiten wir Ihnen folgende Stellungnahme:

1. Übersicht

Wir danken für den Berichtsentwurf, den wir als gute Diskussionsgrundlage erachten. Die Kantone wirken seit Beginn von „Energie2000“ in den partnerschaftlich ausgelegten schweizerischen energiepolitischen Aktionsprogrammen mit. Sie sind gewillt diese Mitwirkung fortzusetzen, jedoch unter folgenden an dieser einleitenden Stelle nur stichwortartig aufgezählten **wichtigen Bedingungen**:

- Fokussierung des Wirkungsfeldes von „EnergieSchweiz“ (klare thematische Schwerpunktbildung);
- Konzentration auf strategische Punkte (Frage der Bearbeitungstiefe);
- Entflechtung von BFE und EnergieSchweiz;
- Verbindliche Aufgabenteilung (zumindest zwischen EnergieSchweiz und Kantonen);
- Respektierung der Zuständigkeiten der Programmpartner;
- Verbesserung der Planung, der Absprachen und der Kommunikation;

- Künftige Ausgestaltung von „EnergieSchweiz“ nach dem Modell „Eigenständige Agentur“.

Unsere Stellungnahme erfolgt nicht alleine in Form der Beantwortung eines Teils des unterbreiteten Fragebogens, sondern ganz bewusst auch ergänzt mit den nachstehenden Bemerkungen von grundsätzlicher Natur.

2. Grundsätzliche Bemerkungen

- 2.1 Die Kantone haben von Anfang an bei den partnerschaftlich ausgestalteten energiepolitischen Programmen „Energie2000“ und „EnergieSchweiz“ mitgewirkt. Mit ihren finanziellen Mitteln und ihren verschiedenen Massnahmen haben sie denn auch den grössten Beitrag aller Partner zum Erfolg der Programme beige-steuert.
- 2.2 Die EnDK/EnFK haben stets zum Ausdruck gebracht, dass sie sich auch weiterhin aktiv an einem solchen Programm beteiligen werden. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre wird die künftige Mitwirkung jedoch an folgende Bedingungen geknüpft, die vor Beginn des neuen Programm-Zeitfensters verbindlich vereinbart und danach auch gelebt werden müssen:
- a) Klare Schwerpunktbildung:
EnergieSchweiz soll sich auf tendenziell wenige, dafür wirksame Schwerpunkte konzentrieren und diese danach auch konsequent verfolgen. Dies im Sinne einer Konzentration der Kräfte, einem Abbau der Unübersichtlichkeit und einer Erleichterung der Koordination der Massnahmen (Effizienzsteigerung).
 - b) Konzentration auf strategische Punkte:
EnergieSchweiz soll nicht von der Strategie bis zum Vollzug tätig sein. Nach erfolgter thematischer Schwerpunktbildung ist auch zu definieren, bis auf welche Bearbeitungstiefe EnergieSchweiz in den diversen Themen tätig sein soll. Tendenziell ist eine Konzentration auf strategische Punkte anzustreben.
 - c) Entflechtung von BFE und EnergieSchweiz:
Obwohl EnergieSchweiz ein partnerschaftlich ausgestaltetes Programm ist, stellt es derzeit faktisch ein Programm des BFE (Bundesprogramm) dar. Auch in der breiten Öffentlichkeit wird EnergieSchweiz mit dem BFE gleichgesetzt. Künftig ist deshalb eine inhaltliche, räumliche und organisatorische Trennung zwischen EnergieSchweiz und dem Bundesamt für Energie vorzunehmen. Das BFE kann und soll sich aber weiterhin als Partner in

das Programm eingeben. Deshalb wäre auch das BFE zur Konsultation einzuladen, was gemäss Adressliste nicht erfolgt ist (was ebenfalls Ausdruck dafür ist, dass sich BFE und EnergieSchweiz als Einheit verstehen). Dabei wäre insbesondere die Beantwortung der Fragen im zweiten Kapitel („Ihre Rolle in EnergieSchweiz nach 2010“) von Belang.

Wie Sie nachstehenden Ausführungen (Antwort zu Frage 7.3) entnehmen können, befürworten wir bezüglich der künftigen Ausgestaltung von EnergieSchweiz das Modell „Eigenständige Agentur“. Dieses Modell würde nicht nur die entsprechende Trennung erfordern, sondern durch eine stärkere Einbindung der verschiedenen Akteure insbesondere auch mehr „Frontwissen“ bündeln und das Engagement der Akteure erhöhen.

- d) Verbindliche Aufgabenteilung – Fortsetzung der Zusammenarbeit :
Basierend auf den verfassungsmässigen Kompetenzen wird eine klare und verbindliche Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (und ev. weiteren Akteuren) vereinbart. Die Zusammenarbeit soll selbstredend weitergepflegt werden.
- e) Respektierung der Zuständigkeiten:
Der rechtliche Gestaltungsspielraum der Kantone ist zu respektieren und weder rechtlich noch faktisch einzuengen. Einem Programm, welches die Kantone hauptsächlich als ausführende Organe sieht, können wir nicht zustimmen.
- f) Rechtzeitige und vorgängige Absprachen:
Die Programmschwerpunkte und die Kommunikation sind dort, wo die Kantone betroffen sind, rechtzeitig vorgängig mit diesen abzusprechen.
- g) Volkswirtschaftlich und finanzielle Auswirkungen:
Der Bericht stellt verschiedene Varianten zur Fortführung von EnergieSchweiz dar, ohne gleichzeitig die entsprechenden volkswirtschaftlichen und finanziellen Konsequenzen darzustellen. Ebenso fehlt eine Aussage über die Höhe der erforderlichen Mittel. In diesen Punkten ist der Bericht nachzubessern.

2.3 Die Kantone werden ihre Mitwirkung im Nachfolgeprogramm von EnergieSchweiz in den bisher von den Kantonen abgedeckten Aktivitätsfeldern fortsetzen. Konkret bedeutet dies ein Engagement insbesondere in folgenden Bereichen:

- Energieeffizienz im Gebäudebereich;
- Erneuerbare Energien im Gebäudebereich;
- Abwärme- und Fernwärmenutzung;
- Einsatz erneuerbarer Energien ausserhalb des Gebäudebereichs;
- Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten;
- Bewusstseinsbildung bei Nicht-Fachleuten;
- Vorbildfunktion bei kantonalen Bauten und Anlagen;
- Federführung beim Verein MINERGIE;
- Informations und Beratung in den Regionen, angepasst auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Engagement nicht alleine auf den Vollzug reduziert werden darf. Dort, wo die Kantone über einen Handlungsspielraum verfügen, wollen und werden sie diesen auch eigenständig wahrnehmen.

2.4 Unklar bleibt der in Konsultation gegebene Bericht bezüglich der Stellung von EnergieSchweiz im Zusammenhang mit der künftigen Energie- und Klimapolitik der Schweiz. Insbesondere sind die künftigen Schnittstellen zwischen „EnergieSchweiz“ und weiteren Bundesämtern, allen voran dem Bundesamt für Umwelt, unscharf bis unklar. In diesem Zusammenhang sei auf den vom Bundesrat in Vernehmlassung gegebenen Entwurf für die Revision des CO₂-Gesetzes Bezug genommen. Dort ist ein Primat der CO₂-Gesetzgebung vor allen anderen Gesetzen vorgesehen. Zudem sollen im revidierten CO₂-Gesetz Bestimmungen aufgenommen werden, die bereits im Energiegesetz verankert sind. Uns scheint hier keine schlüssige Konzeption zu bestehen, was uns eine seriöse Stellungnahme verunmöglicht.

2.5 Die im Fragebogen enthaltenen Fragen zu den Zielen und der Frage, ob der Import von erneuerbarer Energie verstärkt werden soll, stehen unseres Erachtens vorliegend gar nicht oder zumindest nicht in dieser Form zur Disposition. Dies aus folgenden Gründen:

- EnergieSchweiz muss die von der nationalen Politik festgelegten energie- und klimapolitischen Ziele *umsetzen* unabhängig davon, wie diese festgelegt wer-

den. Insofern ist es klar, dass EnergieSchweiz stets Beiträge zur Zielerreichung leisten muss. Die *Festlegung* der Ziele durch die nationale Politik erfolgt aber nicht im Rahmen von EnergieSchweiz, sondern bildet vielmehr Gegenstand der sich derzeit im Gange befindlichen Revision des CO₂-Gesetzes. Insofern ist die Frage nach der Zielgrösse (Frage 3.1) hier fehl am Platz.

- Mit Bezug auf die Steigerung des Inland-Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch bzw. mit Bezug auf den maximalen Anstieg des Stromverbrauchs muss sich EnergieSchweiz an die bestehenden gesetzlichen Vorgaben orientieren und diese umsetzen. Zumindest mit Bezug auf die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und dem Endenergieverbrauch der privaten Haushalte sind diese Vorgaben in Art. 1 Abs. 3 bis 5 EnG festgelegt. Im Bericht wird nicht ausgeführt, in welchem Verhältnis die in den Fragen 3.2 und 3.3 enthaltenen Ziele zu diesen gesetzlichen Vorgaben stehen. Dies ist eine zu füllende Lücke. Jedenfalls darf es nicht Sache von EnergieSchweiz sein, neue Ziele zu formulieren.
- Was den Import von Strom aus erneuerbaren Energien betrifft, findet sich in Art. 1 Abs. 3 EnG eine verbindliche Bestimmung. Das Gesamtziel lautet, dass die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand von 2000 um mindestens 5'400 GWh zu erhöhen ist. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Bundesrat bis zu 10% an importierter Elektrizität aus erneuerbaren Energien an die Zielerreichung anrechnen. Die Frage 3.4, ob der Anteil an Strom aus erneuerbaren Energien nebst der Förderung im Inland durch entsprechende Importe gesteigert werden soll, stellt sich deshalb – wenn überhaupt – nur bedingt. Die gesetzliche Möglichkeit und der gesetzliche Rahmen sind nämlich bereits vorgegeben.

2.6 Dem Bundesparlament ist – unabhängig einer allfälligen Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe zugunsten eines nationalen Gebäudesanierungsprogramms – ein Antrag auf Beschluss eines langjährigen Rahmenkredites vorzulegen, mit dem die Finanzen für EnergieSchweiz über einen Zeitraum von 10 Jahren gesichert werden. Das Programm kann nur bei gesicherter Kontinuität erfolgreich sein.

3. Beantwortung des Fragebogens

Frage 1: Braucht es aus Ihrer Sicht ein Programm EnergieSchweiz nach 2010?

ja nein

Begründung:

Die Klammerfunktion eines partnerschaftlichen Aktionsprogramms auf nationaler Ebene hat sich bewährt. Es wäre deshalb nicht klug das Programm abzubrechen. Hingegen haben wir – wie dargestellt – punkto künftiger Ausgestaltung des Programms Bedingungen und Präferenzen (siehe Ausführungen oben bei Ziffer 2.2 sowie unsere nachstehenden Antworten).

Frage 2: Sind Sie mit den grundsätzlichen Aufgaben und der Rolle von EnergieSchweiz, wie in Kapitel 6.3 «EnergieSchweiz – Teil eines Ganzen» beschrieben, einverstanden?

ja nein teilweise

Begründung:

Der dargelegten Rolle von EnergieSchweiz können wir nur bedingt zustimmen:

- Verbindlichere Rollendefinition: Die EnergieSchweiz zugewiesene Rolle ist sehr offen formuliert, was die Gefahr von Abgrenzungsschwierigkeiten und Reibungsverlusten in sich birgt. Dies gilt es im Sinne der Effizienz zu vermeiden. Die Rolle ist konkreter und verbindlicher zu formulieren ohne dass dabei ein sinnvolles Mass an Flexibilität verloren geht.
- Verbindliche Aufgabenteilung: Wie bereits oben bei Ziffer 2.2 dargelegt, muss zudem auch zwischen EnergieSchweiz und den Kantonen eine verbindliche Aufgabenteilung vorgenommen werden. Darin ist sorgfältig darzulegen, welche Aufgaben die Kantone im Rahmen von EnergieSchweiz eigenständig ausgestalten und umsetzen und bei welchen Aufgaben die Kantone von EnergieSchweiz unterstützt werden können (dies gilt ev. auch mit Bezug auf andere Partner).
- Moderieren statt Harmonisieren: Es soll nicht Aufgabe von EnergieSchweiz sein, die diversen Instrumente miteinander zu harmonisieren. Stattdessen soll EnergieSchweiz moderieren: Als Klammer des Netzwerkes soll sich EnergieSchweiz darauf konzentrieren, die Akteure – dort wo nötig – zusammenzubringen, damit diese die Koordination und Harmonisierung selber bewerkstelligen. Bedauerlicherweise neigt EnergieSchweiz seit einiger Zeit dazu, unter den Stichworten Harmonisierung, Koordination und Kombination zentralistisch zu wirken. Eine dergestalt verstandene Harmonisierung und Koordination lehnen wir ab.
- Handlungslücken: Dass EnergieSchweiz beobachtet, ob Handlungslücken bestehen, ist sinnvoll. Hingegen gilt auch hier in Anlehnung an die Ausführungen bei Ziffer 2.2 festzuhalten, dass zwischen wichtigen und vernachlässigbaren Handlungslücken zu unterscheiden ist. Gefragt ist eine Schwerpunktbildung und keineswegs flächendeckende Aktivitäten, welche die Komplexität erhöhen hingegen nur bescheidene Beiträge an die Wirkung leisten.
- Umsetzungsförderung mit Schwerpunktbildung: Befürwortet wird eine Unterstützung von EnergieSchweiz bei der Koordination neuer Projekte, die rasch in die Praxis umgesetzt werden. Auch hier gilt es jedoch den Ansatz der Schwerpunktbildung zu verfolgen und eine Verzettelung zu vermeiden.

Frage 3: EnergieSchweiz nach 2010 soll sich, wie in Kapitel 6.4 beschrieben, an den übergeordneten Zielen der schweizerischen Energiepolitik nach 2010 orientieren und einen wichtigen Zielbeitrag leisten. Sind Sie damit einverstanden, dass sich EnergieSchweiz an folgenden übergeordneten Zielen orientiert und einen Zielbeitrag leistet?

3.1 Reduktion des Verbrauchs der fossilen Energien gemäss den Klimazielen um mindestens 20% von 2010 bis 2020:

ja **X** nein

Bemerkungen:

Bejahen können wir nur, dass EnergieSchweiz die Reduktion des Verbrauchs von fossilen Energien fördert. **In welchem Ausmass dies geschehen soll, kann aber nicht Gegenstand vorliegender Konsultation bilden.** Die politische Diskussion über die Zielfestlegung erfolgt nämlich im Rahmen der derzeit parallel laufenden Revision des CO₂-Gesetzes. Es gilt hier sauber zu trennen (siehe hierzu unsere Bemerkungen oben bei Ziffer 2.5). **Folglich kann die Frage an dieser Stelle nicht beantwortet werden.**

Die im Konsultationsbericht definierten Klimaziele sind bisher noch nie gesetzlich oder politisch legitimiert worden. Beim Reduktionsziel von mindestens -20% handelt es sich um eine undifferenzierte und pauschale Übernahme der EU-Gesamtziele für die Schweiz. Die EnDK hat bereits in ihrer Stellungnahme zum Entwurf für eine Revision des CO₂-Gesetzes ausgeführt, dass sie eine solch pauschale Übernahme des EU-Gesamtziels für die Schweiz ablehnt und stattdessen eine differenzierte Zielfestlegung fordert. Auch in der EU müssen nicht alle EU-Mitgliedländer das EU-Gesamtziel erfüllen. Vielmehr haben die einzelnen Mitgliedländer aufgrund ihrer Verhältnisse und Möglichkeiten über länderspezifische Zielvorgaben zur Erreichung des Gesamtziels beizutragen. Eine differenzierte Zielfestlegung für die Schweiz wäre somit jene, bei der aufgrund entsprechender Modellrechnungen ermittelt würde, welches spezifische Reduktionsziel der Schweiz zugeteilt würde, wenn sie EU-Mitgliedstaat wäre.

Im Weiteren ist ein dergestalt definiertes Reduktionsziel sodann auch noch nach Sektoren aufzuteilen (Gebäude, Industrie, Mobilität). Nur dann ist nämlich eine Einschätzung zur Realisierbarkeit der Ziele und zu dem sich ergebenden Handlungsbedarf möglich.

Ganz generell ist schliesslich festzuhalten, dass es sich in jedem Fall nur um Richtziele handeln kann, deren Nicht-Erfüllung für die Kantone mit keinen Konsequenzen verbunden ist.

3.2 Steigerung des Inland-Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch um 50% (von 16% auf 24%) von 2010 bis 2020:

3.3 Maximaler Anstieg des Stromverbrauchs zwischen 2010 und 2020 um 5%, mit dem Ziel zumindest einer Plafonierung ab 2020:

X ja mit Vorbehalten nein

Bemerkungen:

Mit Bezug auf die Steigerung des Inland-Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch (Frage 3.2) bzw. mit Bezug auf den maximalen Anstieg des Stromverbrauchs (Frage 3.3) muss sich EnergieSchweiz an die bestehenden gesetzlichen Vorgaben orientieren und diese umsetzen. Zumindest mit Bezug auf die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und dem Endenergieverbrauch der privaten Haushalte sind diese Vorgaben in Art. 1 Abs. 3 bis 5 EnG festgelegt. Im Bericht wird nicht ausgeführt, in welchem Verhältnis die in den Fragen 3.2 und 3.3 vorgeschlagenen Ziele zu diesen gesetzlichen Vorgaben stehen. Dies ist eine zu füllende Lücke. **Jedenfalls darf es nicht Sache von EnergieSchweiz sein, neue Ziele zu formulieren.**

Ganz generell muss nach unserem Dafürhalten sodann was folgt gelten: Es kann sich lediglich um Richtziele handeln. Zudem sind die Massnahmen konsequent auf jene Technologien zu konzentrieren, die gemessen am eingesetzten Förderfranken am meisten zur Zielerreichung beitragen. Entsprechend muss auch darin hingewirkt werden, dass alle Hindernisse, welche den effizienten Technologien im Wege stehen, abgebaut oder gar beseitigt werden. Schliesslich ist eine Verzettelung in zahlreiche Detailmassnahmen mit letztlich bescheidener Wirkung zu vermeiden. Dies zugunsten einer Erhöhung der Wirkung der Schwerpunkt-Massnahmen, der besseren Übersichtlichkeit sowie der einfacheren Kommunikation.

3.4 Zusätzlich soll der Anteil an Strom aus erneuerbaren Energien neben der Förderung im Inland durch entsprechende Importe gesteigert werden:

X ja mit Vorbehalten nein

Bemerkungen:

Diese Frage stellt sich unseres Erachtens gar nicht mehr bzw. höchstens bedingt. In Art. 1 Abs. 3 EnG ist nämlich bereits festgelegt, dass der Bundesrat bis zu 10% an importierter Elektrizität aus erneuerbaren Energien an die Zielerreichung von 5'400 GWh anrechnen kann. Folglich hat EnergieSchweiz in diesem gesetzlich vorgegebenen Rahmen tätig zu werden, dies jedoch mit folgendem Vorbehalt: Auch die Förderung von Importen ist konsequent auf jene Technologien zu konzentrieren, die gemessen am eingesetzten Förderfranken am meisten zur Zielerreichung beitragen.

3.5 Schlagen Sie weitere resp. andere Ziele für EnergieSchweiz nach 2010 vor?

ja **X** nein

Wenn ja, welche?

Frage 4: Wie beurteilen Sie die Aufgaben von EnergieSchweiz nach 2010, wie in Kapitel 6.5 beschrieben (bitte Zutreffendes ankreuzen)?

Einleitende Bemerkung:

Die Beantwortung des nachfolgenden Schemas ist deshalb nicht ganz einfach, weil bereits in der Fragestellung nicht sauber zwischen Aufgaben des BFE (Bund) und jenen von EnergieSchweiz (partnerschaftliches Aktionsprogramm) getrennt wird. Wie vorstehend bei Ziffer 2.2 lit. c ausgeführt, ist diesbezüglich künftig eine saubere Entflechtung vorzunehmen. Wir haben uns – ausgehend von dieser Prämisse – um eine möglichst differenzierte Beantwortung bemüht.

Aufgabe für EnergieSchweiz nach 2010	Sehr wichtige Aufgabe für EnergieSchweiz nach 2010.	Wichtige Aufgabe für EnergieSchweiz nach 2010.	Aufgabe von mittlerer Bedeutung für EnergieSchweiz nach 2010.	Aufgabe kaum von Bedeutung für EnergieSchweiz nach 2010.	Unnötige Aufgabe für EnergieSchweiz nach 2010.
Unterstützung der energie- und klimapolitischen Massnahmen und Instrumente		X Es ist klar zu definieren, was genau unter „Unterstützung“ zu verstehen ist. Zudem ist eine klare Schwerpunktbildung gefragt.			
Eruieren von Handlungslücken und umsetzen entsprechender Massnahmen		X mit Bezug auf Eruierung			X mit Bezug auf Umsetzung. Diese ist primär den Programmpartnern zu überlassen.
Entwicklung neuer Programme mit neuen Partnerschaften		X Aber Achtung: Nicht die Entwicklung neuer Programme soll im Vordergrund stehen, sondern die Unterstützung bei der Implementierung guter neuer Ideen. Schwerpunktbildung!			
Ausbau des bestehenden Netzwerks	X Aber nur wo dies den definierten Schwerpunkten dient. Keine Verzettelung.				
Förderung des Dialogs	X Im Sinne der von uns geforderten Moderation zwischen den Programmpartnern.				

Auslösen von privaten Investitionen und Beschäftigung				X Dies muss sich aus den Massnahmen von alleine ergeben. EnergieSchweiz ist kein Konjunkturprogramm	
Unterstützung bei Vollzug und Kontrolle gesetzlicher Massnahmen				X Bei Bundesaufgaben ist es eine Pflicht, die das BFE erfüllen muss. Also keine Aufgabe von EnergieSchweiz.	X Wo Kantone und Gemeinden zuständig sind, ist dies deren Aufgabe.
Unterstützung marktwirtschaftlicher Massnahmen	X Primär im Zertifikatehandel und im Steuerbereich.				
Unterstützung von Fördermassnahmen	X Jedoch ohne faktische Aushöhung der Kompetenzen der Kantone und der weiteren Programmpartner.				
Direkte Umsetzung von Fördermassnahmen					X Soll Sache der Programmpartner sein (Bund, Kantone, Gemeinden, Wirtschaft usw.)
Unterstützung von ergänzenden Massnahmen durch Dritte	X Dies sollte eigentliche Hauptaufgabe von EnergieSchweiz bilden.				
Information und Beratung	X Mit deutlich besserer Absprache mit den Programmpartnern als bisher.				
Aus- und Weiterbildung	X mit Bezug auf die Programm-			X Dorf, wo Bund und Kantone	

	partner, die keinen gesetzlichen Auftrag verfügen.			zuständig sind, muss dies deren Aufgabe bleiben.	
Beschleunigung der Entwicklung zur Marktreife von neuen Technologien, Dienstleistungen und Angeboten	X jedoch mit klarer Schwerpunktbildung. Keine Verzettelung.				

Frage 5: Sind Sie mit den thematischen Schwerpunkten von EnergieSchweiz nach 2010, wie in Kapitel 6.6 beschrieben, einverstanden?

X ja **mit Vorbehalten** nein teilweise

Bemerkungen / Ergänzungen:

Wir können die fünf Schwerpunkte unterstützen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass innerhalb jedes thematischen Schwerpunktes eine zusätzliche, spezifische Schwerpunktsetzung erfolgt. Nicht jede Massnahme in einem der fünf Schwerpunkt-Gebiete soll unterstützt werden, sondern nur solche, die ein gutes Aufwand-/Nutzen-Verhältnis aufweisen. Zudem ist die Anzahl der Massnahmen zu limitieren, d.h. überschaubar und leicht kommunizierbar zu halten. Dies vereinfacht den Kräfteinsatz, die Koordination und die Kommunikation.

Frage 6: Sind Sie mit den Aussagen zu den Partnern, Netzwerkakteuren und der öffentlichen Hand gemäss Kapitel 6.7 einverstanden?

X ja **mit Vorbehalten** nein teilweise

Bemerkungen / Ergänzungen:

Primär ist eine inhaltliche, räumliche und organisatorische Entflechtung zwischen Bundesamt für Energie und EnergieSchweiz vorzunehmen (siehe Ausführungen oben bei Ziff. 2.2 lit. c). Sodann ist auch eine Klärung der Rolle der Bundesverwaltung vorzunehmen. Jedenfalls kann es nicht angehen, dass sämtliche Bundesstellen in der Programmleitung Einsitz nehmen. Wie die Kantone hat sich auch der Bund auf eine gemeinsame Haltung zu einigen, die dann in die strategische Leitung einzubringen ist. Zudem darf die Energiepolitik nicht – wie im Entwurf für die Revision des CO₂-Gesetzes – geplant unter ein Primat des CO₂-Gesetzes fallen.

Frage 7: Wie beurteilen Sie die beiden in Kapitel 6.8 beschriebenen Organisationsmodelle?

- 7.1 Erachten Sie das Modell «Integration» zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben von EnergieSchweiz nach 2010 als geeignet?
- 7.2 Erachten Sie das Modell «Eigenständige Agentur» zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben von EnergieSchweiz nach 2010 als geeignet?

Bemerkungen:

Gangbar sind beide Modelle. Wir bevorzugen jedoch das Modell „Eigenständige Agentur“ (siehe nachstehende Ausführungen bei Ziffer 7.3).

7.3 Grundsätzlich bevorzuge ich folgendes Modell:

Modell «Integration» **X** Modell «Eigenständige Agentur» anderes Modell

Bemerkungen:

Der Bund hat mit den bisherigen Aktionsprogrammen Vorarbeit geleistet. Es ist nun an der Zeit, dass partnerschaftlich ausgestaltete Programm aus der Bundesverwaltung loszulösen. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass sich Bund, Kantone und Gemeinden aus diesem Programm zurückziehen. Im Gegenteil: Deren Mitwirkung und Einbindung muss weiterhin und in bedeutendem Masse gewährleistet bleiben.

Mit dem Agenturmodell kann die Akzeptanz des Programms erhöht werden, weil die eingebundenen Akteure inhaltlich und finanziell Verantwortung übernehmen müssen.

In Bezug auf die Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit teilen wir die beim Modell „Eigenständige Agentur“ aufgeführten Bedenken nicht. Alleine mit dem Stempel der Öffentlichkeit ist die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit nicht gegeben. Die Glaubwürdigkeit des Programms hängt – modellunabhängig – von dessen inhaltlicher Ausgestaltung ab. Die Unabhängigkeit hängt sodann – ebenfalls modellunabhängig – von den Personen ab, welche das Programm repräsentieren. Mit anderen Worten: Das Agentur-Modell kann genau so unabhängig und glaubwürdig ausgestaltet werden wie jenes der „Integration“. Vor diesem Hintergrund besteht somit kein zwingender Grund, das Programm in der Bundesverwaltung zu integrieren.

Dasselbe gilt bezüglich der Programmausrichtung. Die Koordination mit der nationalen Energie- und Klimapolitik kann mit einer entsprechenden Definition des Agenturauftrages gewährleistet werden. Der Vorteil der Agentur ist, dass sich die Akteure auf die Ziele, Massnahmen und Finanzierung über einen längerfristig ausgelegten Zeithorizont verpflichten müssen und so eingebunden sind. Die Informations- und Vollzugswege werden dadurch kürzer und effizienter.

Ist die Durchführung des Programms einer gemeinsamen Agentur übertragen worden, kann diese ein strategisches Gremium gepaart mit einer operativen Leitung ebenso gut steuern, wie wenn die strategische und operative Programmleitung beim Bund angesiedelt ist.

Insgesamt wird somit ersichtlich, dass keine der Aufgaben zwingend besser beim Modell „Integration“ erfüllbar sind als beim Modell „Eigenständige Agentur“. Deshalb sind wir der Ansicht, dass das Modell der „Eigenständigen Agentur“ weiter zu verfolgen und umzusetzen ist.

Frage 8: Weitere Bemerkungen, Ergänzungen und Anregungen zum Zwischenbericht «Energie Schweiz nach 2010»:

Siehe oben unsere einleitenden Bemerkungen (Kapitel 2).

Eine Beantwortung der Fragen 9 bis 14 macht aus Sicht der Kantone keinen Sinn. Wir haben die Fortsetzung unserer Mitarbeit unter den erwähnten Bedingungen zugesichert. Die Beiträge der Kantone nach Inhalt und mit Bezug auf die Finanzen sind EnergieSchweiz bekannt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen